

# Datenschutz in Verein und Verbänden

Thilo Weichert, Leiter des ULD  
Landesverband Schleswig-Holstein der  
Gartenfreunde e.V.  
Gustav-Heinemann-Bildungsstätte Bad Malente  
17.11.2012

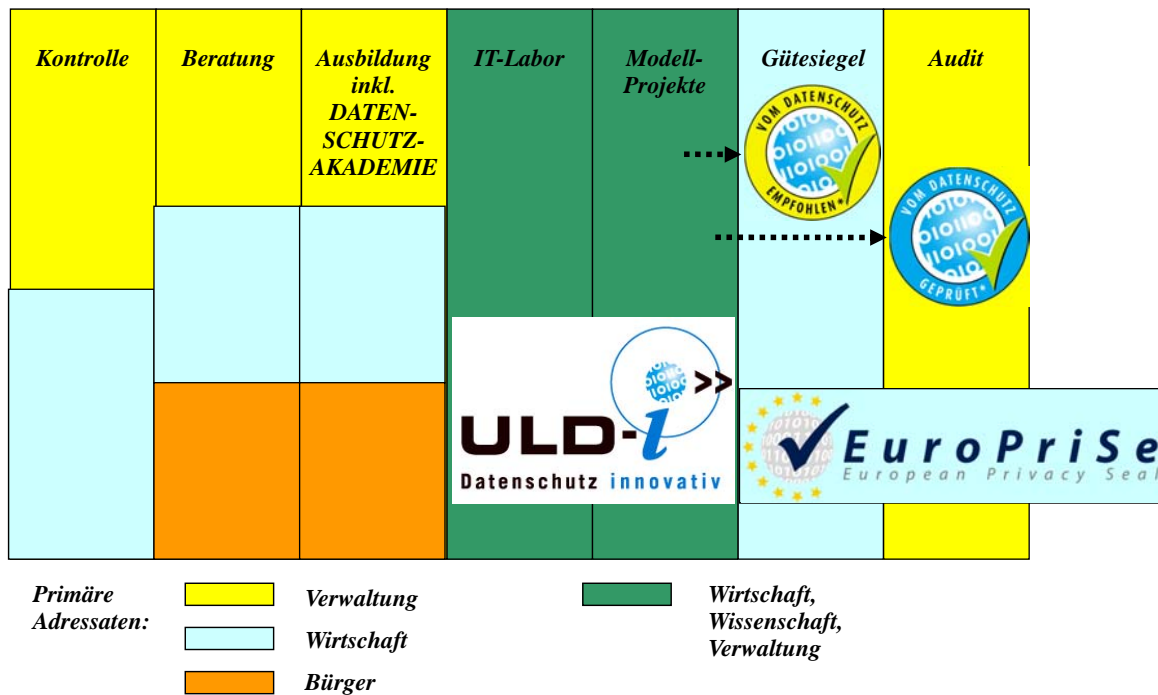


[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)

## *Inhalt*

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz – ULD
- Grundlagen des Datenschutzrechts (Geschichte, Prinzipien, Rechtsgrundlagen)
- Regelung in Gesetz und Satzung
- Formen der Datenverarbeitung
- Demokratische Meinungsbildung im Verein
- Betroffenenrechte
- Datenschutzorganisation

# Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz



## Kurze Geschichte des Datenschutzrechtes

- Ca. 500 vor Chr. Hippokratischer Eid - Patientengeheimnis
- 13. Jahrh. Einführung des Beichtgeheimnisses
- 1890 Warren/Brandeis: „The Right to Privacy“  
<https://www.datenschutzzentrum.de/allgemein/20111219-Warren-Brandeis-Recht-auf-Privatheit.html>
- 1949 Grundgesetz: Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Seit 50er Jahre BGH-Rspr. nach Sphärenmodell
- Seit 70er Jahre Datenschutzgesetze, Hessen, Bund, Länder
- 80er Jahre internationale Verträge (Europarat, OECD)
- 15.12.1983 Volkszählungsurteil Bundesverfassungsgericht
- 1995 Europäische Datenschutzrichtlinie
- 27.2.2008 BVerfG Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme
- 2009 Art. 8 Europäische Grundrechte-Charta: Grundrecht auf Datenschutz
- Januar 2012 Vorschlag EU-Kommission: EU-Datenschutz-Grundverordnung

## ***7 Regeln des Datenschutzes***

- Rechtmäßigkeit
- Einwilligung
- Zweckbindung
- Erforderlichkeit und Datensparsamkeit
- Transparenz und Betroffenenrechte
- Datensicherheit
- Kontrolle

## ***Schutzziele des Datenschutzes***

- Integrität (Zurechenbarkeit, Unversehrtheit)
- Vertraulichkeit (Unbeobachtetheit)
- Verfügbarkeit (jederzeitige Findbarkeit)
- Transparenz (Revisionssicherheit)
- Intervenierbarkeit (Eingreifbarkeit, Abstreitbarkeit)
- Nichtverkettbarkeit (Zweckbindung, Zwecktrennung)

## *Datenschutzgesetze*

- **Bundesdatenschutzgesetz** (BDSG) gilt für private Stellen (LDSG SH gilt nur für öffentliche Stellen im Land)
- **Telemediengesetz** (TMG) gilt für Nutzungsdaten bei Internetdiensten
- **Telekommunikationsgesetz** (TKG) gilt für Zugangsdienste
- **Spezialregelungen:** MeldeG SH, Sozialgesetzbücher (SGB) StPO, Polizeirecht ...
- Viele weitere Gesetze, z.B. zum **Verbraucherschutz**, AGB, Fernabsatz, BGB

Europa: EU-Datenschutz-Richtlinie u. E-Privacy-Richtlinie

## *Konkrete Rechtsgrundlagen*

- § 28 Abs. 1 BDSG: Datenverarbeitung ist zulässig,  
„1. wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist,  
2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen ... überwiegt,  
3. wenn die Daten allgemein zugänglich sind ..., es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen ... gegenüber dem berechtigten Interesse ... offensichtlich überwiegt.“

## ***Konkretisierung durch die Satzung***

- Zweck des Vereins = Zweck der Datenverarbeitung (Dienlichkeit genügt, grds. keine vereinsfremde Koppelung)
- Klärung der Verantwortlichkeiten
- Beitragserhebung und demokratische Willensbildung gehören zum Vereinszweck
- Evtl. konkrete Benennung von Unterzwecken
- Erforderlichkeit evtl. wegen Landes- und Bundesverbänden
- Evtl. konkrete Nennung von Daten und Verarbeitungsformen (evtl. Info + Widerspruch)

Nicht erforderliche Daten können per Einwilligung erhoben werden (§ 4a BDSG): informiert, bestimmt, schriftlich, freiwillig, widerruflich

## ***Datenarten***

- Name, Vorname, Adresse (eindeutige Identifizierbarkeit)
- Alter, Geburtsdatum, weitere Identifizierungsangaben
- Familienverhältnisse
- Bankverbindung (Mitgliedsbeiträge), bes. Fähigkeiten
- Telefon, E-Mail-Adresse
- Vereine mit Leistungssport: Dopingkontrollsystem (?)
- Vorsicht sensible Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG): Ethnie, Politik, Religion, Gesundheit, Sexualeben (> Einwilligung nötig)
- Hohe Sensibilität auch bei Finanzen (Spenden, Einkünfte, Beiträge) und Sozialdaten (Hilfsbedürftigkeit, Diskriminierungsrisiko)

## *Spezielle Formen der Datenverarbeitung*

- Datenweitergabe zwecks Werbung / Direktmarketing (z. B. Sponsoren, grds. nur mit Einwilligung)
- Vereinswerbung mit Fremddaten, Fundraising (grds. mit Einwilligung, Listenprivileg, Gemeinnützigkeit, immer schutzwürdige Interessen berücksichtigen)
- Gruppenversicherung (nur mit Einwilligung)
- Veröffentlichungen
  - Schwarzes Brett
  - Mitgliederzeitung
  - Pressemitteilungen (relative Personen der Zeitgeschichte, Funktionsträger, Presseprivileg)

## *Spezielle Probleme*

- Internet (grds nur mit Einwilligung, Wettkampfergebnisse u. Ä., evtl. Widerspruch, Vorsicht mit Bildern (z. B. Feste), Risiko der zweckfreien Weiternutzung (Behörden, Arbeitgeber, Auskunfteien, Banken, Versicherungen)
- Einsatz Social Media: Oft keine Kontrolle über DV, daher nur freiwillig, eigenverantwortliche Alternativen nötig
- Bei gewerblicher Betätigung: organisatorische/informatio-nelle Trennung des Gewerbebetriebes
- Bei staatlicher od. privater Förderung: evtl. personenbezo-gene Rechenschaftslegung erforderlich (bis hin zur Verfassungstreuekontrolle)

## ***Demokratische Meinungsbildung***

### Regelungsmöglichkeit in Satzung

- Adressweitergabe im Verein zwecks Information und Meinung (auch vorstands- und funktionärskritische Positionen)
- Evtl. Adressen an Treuhänder
- Aktivitäten von Funktionsträgern sind grds. vereinsöffentlich

## ***Betroffenenrechte***

- Auskunftsanspruch (§ 34 BDSG)
- Evtl. weitergehende Transparenzansprüche über Satzung
- Benachrichtigung bei spez. Datenübermittlungen (§ 33 BDSG)
- Berichtigung, Sperrung, Löschung, Widerspruch (§ 35 BDSG)
- Anrufung der Datenschutzaufsichtsbehörde (§ 38 BDSG)
- Schadenersatz (§ 7 BDSG)
- Strafantrag (§ 44 Abs. 2 BDSG)

## ***Datenschutzorganisation***

- Integration in vereinsinterne Meinungsbildung
- Trennung von privater und Vereins-DV
- Bestimmung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§§ 4f, 4g BDSG)
- Benennung eines Öffentlichkeitsverantwortlichen
- Evtl. Benennung eines IT-Verantwortlichen (Webseite)
- Evtl. Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG)
- Evtl. IT-Geräte- und Programmverzeichnis
- Evtl. Regelung des Umgangs mit Kommunikation und mit Datenträgern (E-Mail, USB usw.)
- Datensparsamkeit (Anonymisierung, Pseudonymisierung, Löschung nach Zweckwegfall)

## ***Datenschutz in Verein und Verbänden***

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Independent Center for Privacy Protection Schleswig-Holstein (ICPP)

Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel

[mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)

<https://www.datenschutzzentrum.de>